



22. Oktober 2015

Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Bürgermeisterin der Stadt Zossen zum „LSG Wierachteiche – Zossener Heide“ vom 8. Oktober 2015 sowie Information zum Verfahrensstand der Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ (LSG)

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 übersandte die Bürgermeisterin der Stadt Zossen an den Landkreis den Beschluss 080/2015 der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2015. Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Reihe von Anträgen zum Unterschutzstellungsverfahren „LSG Wierachteiche-Zossener Heide“ gefasst und die Verwaltung der Stadt Zossen beauftragt, die Anträge an den Vorsitzenden des Kreistages, alle Fraktionen und die Kreisverwaltung weiterzuleiten. Gleichzeitig teilt sie mit, dass die Mitglieder des Kreistages sowie die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden von der Beschlussfassung informiert wurden. Die Bürgermeisterin bittet dafür Sorge zu tragen, das Thema Ausweisung LSG „Wierachteiche und WEG 33“ auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen.

Die Verwaltung nimmt zum Antrag der Stadt Zossen wie folgt Stellung:

Das Thema „LSG Wierachteiche-Zossener Heide“ war bereits mehrmals Gegenstand von Sitzungen des Kreistages und von Ausschüssen des Kreistages.

Mit Informationsvorlagen vom 29. Juni 2015 sowie 6. Juli 2015 wurden die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses jeweils zum Sachstand des Unterschutzstellungsverfahrens „LSG Wierachteiche – Zossener Heide“ informiert.

Aktuell ergibt sich zusammengefasst folgender Sachstand:

Die Genehmigung des Regionalplanes (RP) ist bisher (Stand 22. Oktober 2015) nicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht worden.

Grundsätzlich ist der Regionalplan die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der vom Regionalplan erfassten Region. Er gibt den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor (Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung – RegBkPIG). Die verbindlichen Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten (§§ 4 ROG, 1 RegBkPIG). Der Regionalplan selbst gibt vor, dass seine verbindlichen Ziele („Z“) als „letztabgewogen“ gelten (vgl. Punkt 1.3.1.1 RP).

Demnach wird sich aus der Festsetzung des Windeignungsgebietes (WEG 33) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Regionalplanes gegenüber dem Zeitpunkt der Eröffnung des Unterschutzstellungsverfahrens eine geänderte Rechtslage ergeben. Daraus wiederum resultiert die Notwendigkeit der Anpassung des Entwurfes der LSG-Verordnung, entweder durch gänzlichen Ausschluss der Fläche des WEG 33 oder durch die Aufnahme entsprechender Ausnahmeregelungen für das Gebiet des WEG 33.

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 67 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PM8

IBAN: DE66 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19.00 Uhr und Fr bis 18.00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Bereits der Satzungsbeschluss zum Regionalplan durch die Regionale Planungsgemeinschaft und die Genehmigung des Regionalplanes durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) entfaltet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung, die rechtliche Wirkung, dass die sich in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bereits raumbedeutsamen verbindlichen Charakter hinsichtlich der getroffenen Abwägung zu der Ausweisung des „WEG 33“ besitzen und deshalb bei der Festsetzung des LSG als übergeordnete Planung zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG wurde das Verfahren zur Unterschutzstellung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Landkreises am 12. Januar 2015 eröffnet. Damit einher geht bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung - längstens über drei Jahre - mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, eine Veränderungssperre, § 22 Absatz 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das betroffene Gebiet entsprechend. Die gesetzliche Veränderungssperre läuft spätestens am 16. Februar 2019 aus.

Nach Kenntnis der Verwaltung befindet sich der durch die GL genehmigte Regionalplan in der Druckerei. Vor der Veröffentlichung erfolgt noch die Gegenkorrektur durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Ein konkreter Termin für die Veröffentlichung konnte durch das Ministerium nicht benannt werden.

1. Verfahrensbeendigung

Da eine Unterschutzstellung des geplanten LSG infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtslage ausscheidet, ist spätestens mit der Veröffentlichung der Genehmigung des Regionalplanes die Beendigung des naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens zu veranlassen.

Mit der Einstellung des Verfahrens entfällt die gesetzliche Veränderungssperre im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG. Dies ist öffentlich bekannt zu machen.

Zu beachten ist: Eine auf die Wirksamkeit des Regionalplanes gestützte Beendigung des Verfahrens zur Unterschutzstellung durch den Landkreis erfolgt erst mit seiner Veröffentlichung.

2. Ausweisung eines Teil-LSG

Eine Ausweisung als Teil-LSG im Rahmen der aktuellen Verfahrensführung ist nach fachlicher Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend.

Grundlage für das aktuelle Verfahren ist das vorliegende Schutzwürdigkeitsgutachten mit den herausgearbeiteten Schutzzwecken und der Schutzbedürftigkeit. Bei Wegfall von ca. 40 % der Schutzgebietsfläche sind die im § 3 des Verordnungsentwurfes dargestellten Schutzzwecke nicht mehr gegeben (Größe, Unzerschnittenheit, Störungsarmut). Die naturschutzfachlich herausgehobenen Bestandteile dieses Teil-LSG, wie z. B. das Gebiet der Wierachteiche, sind als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bereits ausreichend gesichert.

Auf Grund des WEG 33 wären Beeinträchtigungen gegeben, die eine Sinnhaftigkeit eines Schutzgebietes über den gesetzlichen Biotopschutz hinaus in Frage stellen.

Sollte entgegen dieser naturschutzfachlichen Beurteilung ein Verfahren zur Unterschutzstellung für ein Teil-LSG geführt werden sollen, wäre ein neues Schutzwürdigkeitsgutachten und erneutes Verfahren erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens müsste insbesondere auch eine neue Verordnung erarbeitet werden.

Die erteilte Befugnisübertragung würde auch für ein neues Verfahren weiter gelten.

3. Normenkontrollverfahren

Sobald der Regionalplan „Havelland Fläming 2020“ mit seinem Teilgebiet „Windvorranggebiet WEG 33“ insgesamt als Satzung im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht wird, kann gemäß § 47 VwGO eine Normenkontrollklage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg binnen eines Jahres eingereicht werden.

Auch mit der Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gegen den Regionalplan bliebe er allerdings weiterhin inklusive dem WEG 33 bis zu einer anderslautenden gerichtlichen Entscheidung wirksam. Das LSG-Verfahren wäre auch in diesem Fall einzustellen.

Erfahrungsgemäß werden derartige Verfahren nach Ausschöpfung des Rechtsweges erst in 3 bis 5 Jahren endgültig abgeschlossen sein.

Als Konsequenz aus dem inzwischen rechtskräftigen Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.06.2014, mit dem der Landesentwicklungsplan (LEP B-B) wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot für unwirksam erklärt wurde, wurde der LEP B-B anschließend am 2. Juni 2015 neu verkündet und rückwirkend wieder in Kraft gesetzt.

Dies hat zur Folge, dass auf der Grundlage dieses LEP B-B nunmehr die jeweiligen Regionalpläne, auch der Regionalplan Havelland-Fläming 2020, weiter wirksam entwickelt werden können.

4. Aktuelle Rechtslage nach zwei Entscheidungen des VG Potsdam

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Potsdam hat am 11. September 2015 in zwei Urteilen entschieden, dass der mit Verordnung vom 27. Mai 2015 rückwirkend in Kraft gesetzte Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-BB) rechtsunwirksam ist und dass in der Folge der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 nicht rechtswirksam aus dem – unwirksamen – Landesentwicklungsplan entwickelt werden konnte. Damit folgt die Kammer einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 5. März 2015, die ebenfalls entschieden hatte, dass aus dem bereits am 31. März 2009 veröffentlichten und für unwirksam erklärten Landesentwicklungsplan keine rechtswirksamen Regionalpläne entwickelt werden konnten.

Die beiden am 11. September 2015 ergangenen Entscheidungen betreffen aber zum einen ein Verfahren, das die Anfechtung einer raumordnungsrechtlichen Untersagungsverfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg durch die Stadt Uebigau-Wahrenbrück im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes zur Windkraftnutzung zum Gegenstand hatte (VG Potsdam – Az.: 4 K 2915/14). Zum anderen handelt es sich um ein Verfahren, das eine Verpflichtungsklage zur Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von sieben Windkraftanlagen zum Gegenstand hatte (VG Potsdam, Az.: 4 K 1988/13).

Im ersten Verfahren hat die Kammer die Berufung zugelassen, die bereits eingelegt wurde. Im zweiten Verfahren wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum OVG Berlin-Brandenburg eingereicht.

Beide Verfahren sind daher noch nicht rechtskräftig entschieden.

Eine rechtlich beachtliche Folge für das Unterschutzstellungsverfahren LSG Wierachteiche haben diese Urteile **aktuell nicht**. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, die nicht – wie ein Normenkontrollverfahren – per se zur Nichtigkeit des LEP B-B und der daraus entwickelten Regionalpläne führen. Sollte jedoch das OVG Berlin-Brandenburg die Entscheidung(en) der 4. Kammer im Ergebnis bestätigen, dürfte der Regionalplan nicht zu halten sein.

Für den Fall, dass das zuständige Ministerium dann in Konsequenz der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen den LEP B-B und die Regionalpläne außer Kraft setzt, würde die Bebaubarkeit

des Gebietes ausschließlich auf der Grundlage des Bauplanungsrechtes zu beurteilen sein. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windkraftanlagen bekanntlich privilegierte Bauvorhaben.

Zu beachten ist: Solange der Regionalplan nicht infolge einer Normenkontrollklage durch das OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt wurde (oder durch den Satzungsgeber außer Kraft gesetzt wird), bleibt er in Kraft und die festgesetzten Ziele der Raumordnung bleiben als übergeordnete raumbedeutsame Planung für die zukünftigen Planungen des Landkreises verbindlich und zu beachten.

5. Antrag der Bürgermeisterin der Stadt Zossen zur Wiederaufnahme des Themas „LSG Wierachteiche und WEG 33“ auf die Tagesordnung des Kreistages

Der Antrag kann lediglich als Empfehlung angesehen werden. Ein Antragsrecht der Stadt Zossen zur Aufnahme des Themas auf die Tagesordnung des Kreistages und seiner Gremien besteht nicht.

Nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung des Kreistages und seiner Gremien aufzunehmen, die von mindestens einem, Zehntel der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder von der Landrätin benannt werden.

Ein aktueller Anlass, der die erneute Aufnahme in die Tagesordnung des Kreistages und seiner Gremien erforderlich macht, ist jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht ersichtlich.


Wehlan